

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Gesundheitswissenschaften, B.Sc.
Hochschule: Hochschule Neubrandenburg - University of Applied Sciences
Standort: Neubrandenburg
Datum: 26.06.2024
Akkreditierungsfrist: 01.03.2024 - 29.02.2032

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat zunächst keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht. Aufgrund der Stellungnahme der Hochschule zum Akkreditierungsbericht wird die Auflage zur Regelung der Anerkennung und Anrechnung nicht erteilt. Im Folgenden begründet der Akkreditierungsrat seine Entscheidung.

I. Auflagen

keine

II. Streichung von Auflagen aus dem Akkreditierungsbericht

Das Gutachtergremium hat dem Akkreditierungsrat die folgende Auflage vorgeschlagen:

"Die Regelungen zur Anerkennung hochschulischer Leistungen sowie Anrechnung außerhochschulischer Kompetenzen in § 10 RPO sind gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention sowie der der landesrechtlichen Vorgaben gemäß § 20 Abs. 5 LHG M-V zu formulieren, wobei kein genereller Ausschluss der Anerkennung/Anrechnung erfolgen darf."

In ihrer Stellungnahme vom 23.11.2023 zum Akkreditierungsbericht legt die Hochschule eine Änderungssatzung der in Rede stehenden Rahmenprüfungsordnung vor, in der mögliche Begrenzungen der Anerkennung hochschulischer Leistungen entfallen sind und Regelungen zur Anrechnung außerhochschulischer Kompetenzen gemäß § 20 Abs. 5 LHG M-V aufgenommen wurden. Diese Änderungssatzung sei hochschulintern verabschiedet und dem Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten Mecklenburg-Vorpommern zur Anzeige vorgelegt. Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass damit kein auflagenrelevanter Mangel mehr vorliegt. Die Auflage wird nicht erteilt.

Hinweis

Das Gutachtergremium hält auf S. 55 des Akkreditierungsberichts fest, dass eine Beurteilung des Studienerfolgs anhand der statistischen Daten der Studiengänge nicht erfolgen konnte, da die vorgelegten Daten unvollständig wären. Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die Hochschule zukünftig nach Möglichkeit vollständige Daten erheben wird.

